

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/30025 –**

### **Angebote der Jobcenter an Langzeitarbeitslose**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wer arbeitslos ist und sich weiterbilden möchte, dem stehen seitens der Arbeitsagenturen und Jobcenter zahlreiche unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung. Die Angebote reichen von kurzfristigen Maßnahmen wie z. B. einem Bewerbungstraining bis hin zu längerfristigen Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung. Die Bundesagentur für Arbeit führt an, dass berufliche Weiterbildungen das Erreichen der Ziele im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unterstützt – nämlich die Integration in den Arbeitsmarkt, steigende Einkommen und damit den Wegfall der Hilfebedürftigkeit (vgl. [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015544.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015544.pdf)).

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/28245 zeigt jedoch, dass nur wenige Langzeitarbeitslose an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Im November 2020 waren es 13 546 Personen, im Vorjahresmonat 15 025 Personen. Bereits im Februar 2021 stieg die Zahl der Langzeitarbeitslosen auf über eine Million an – mit weiterhin steigender Tendenz (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/666216/umfrage/anzahl-der-langezeitarbeitslosen-pro-monat-in-deutschland/>). Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, Langzeitarbeitslose durch passgenaue Maßnahmen beim Übergang in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die Fragenstellenden möchten sich mit dieser Kleinen Anfrage einen Überblick darüber verschaffen, wie viele Personen von den Arbeitsagenturen und Jobcentern Angebote für unterschiedliche arbeitsmarktpolitische Instrumente erhalten haben, wie sich dieser Personenkreis zusammensetzt und welche Auswirkungen möglicherweise die Corona-Pandemie hat.

1. Wie viele Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung von den Arbeitsagenturen und Jobcentern Angebote zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten?
  - a) Wie hoch ist jeweils der Anteil von Männern und Frauen?
  - b) Wie hoch ist jeweils der Anteil an Personen unter 26 Jahren, 26 bis 35 Jahre, 36 bis 45 Jahre, 46 bis 55 Jahre, 56 Jahre und älter?

- c) Wie hoch ist jeweils der Anteil an Personen, die 58 Jahre und älter sind?
- d) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die in einer Partner-Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern leben?
- e) Wie hoch ist der Anteil an Alleinerziehenden?
- f) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die sich jeweils seit bis zu zwei Jahren, seit zwei bis vier Jahren, seit vier bis sechs Jahren und seit sechs Jahren oder länger im SGB-II-Bezug befinden?
- g) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die über keine Berufsausbildung verfügen?

Die Fragen 1 bis 1g werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die Angaben der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit beziehen sich nicht auf die Anzahl der Angebote von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die den förderfähigen Personen gemacht werden, sondern berichten über die erfolgte Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

- 2. Wie viele Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung die Angebote der Arbeitsagenturen und Jobcenter hinsichtlich arbeitsmarktpolitischer Instrumente an (bitte die monatliche Entwicklung seit 2018 sowie die absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?

In der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit liegen grundsätzlich hochgerechnete Daten am aktuellen Rand vor (derzeit bis Mai 2021). Das Merkmal „vor Eintritt ELB“ wird allerdings nicht hochgerechnet, daher werden für die Beantwortung die endgültigen Daten verwendet, die aktuell bis Februar 2021 verfügbar sind. Demnach gab es im Februar 2021 insgesamt 764 000 Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, 384 000 von ihnen waren vor Eintritt in die Förderung erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB). Hierunter befanden sich 50 000 Personen in Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) und 137 000 Personen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE). Dabei ist zu beachten, dass Personen gleichzeitig an mehreren Förderungen teilnehmen können. Der prozentuale Anteil der Maßnahmeteilnehmenden an allen ELB betrug 8,9 Prozent (sogenannte ELB-orientierte arbeitsmarktnahe Aktivierungsquote AQ2a). Aufgrund der Dynamik mit ständigen Neuzugängen in und Abgängen aus Arbeitslosigkeit bzw. Hilfebedürftigkeit gibt es immer Personen, die nicht gefördert werden. Des Weiteren stellt die Aktivierungsquote den Stand der derzeit aktivierten Personen dar: Diejenigen Personen, die innerhalb einer bestimmten vergangenen Periode bereits aktiviert wurden, sind darin nicht enthalten. Insoweit ist eine „inverse“ Interpretation von Aktivierungsquoten problematisch: aus einer Aktivierungsquote in Höhe von z. B. 40 Prozent kann nicht geschlossen werden, dass 60 Prozent der potentiell zu aktivierenden Personen (überhaupt) nicht gefördert werden oder wurden.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle 1 im Anhang zu entnehmen.

3. Wie viele Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung von den Arbeitsagenturen und Jobcentern Angebote hinsichtlich beruflicher Weiterbildungen (bitte die monatliche Entwicklung seit 2018 sowie die absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?
  - a) Wie hoch ist jeweils der Anteil von Männern und Frauen?
  - b) Wie hoch ist jeweils der Anteil an Personen unter 26 Jahren, 26 bis 35 Jahre, 36 bis 45 Jahre, 46 bis 55 Jahre, 56 Jahre und älter?
  - c) Wie hoch ist jeweils der Anteil an Personen, die 58 Jahre und älter sind?
  - d) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die in einer Partner-Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern leben?
  - e) Wie hoch ist der Anteil an Alleinerziehenden?
  - f) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die sich jeweils seit bis zu zwei Jahren, seit zwei bis vier Jahren, seit vier bis sechs Jahren und seit sechs Jahren oder länger im SGB-II-Bezug befinden?
  - g) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die über keine Berufsausbildung verfügen?

Die Fragen 3 bis 3g werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie viele Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung die Angebote der Arbeitsagenturen und Jobcenter hinsichtlich beruflicher Weiterbildungen an (bitte die monatliche Entwicklung seit 2018 sowie die absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Welche Konsequenzen hat es für Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn sie Angebote der Arbeitsagenturen und Jobcenter hinsichtlich beruflicher Weiterbildungen nicht annehmen?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie ohne wichtigen Grund trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abrechnen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben. Sowohl der Nichtantritt, der Abbruch als auch der Anlass für den Abbruch einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit stellen eine Pflichtverletzung dar, die zu einer Leistungsminderung führen kann. Den Grundsatz des Förderns und Forderns hat das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung vom 5. November 2019 (Az: 1 BvL 7/16) bestätigt, jedoch strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit aufgestellt. Die Leistung darf daher nicht gemindert werden, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, die Leistungsminderung also insbesondere in der Gesamtbetrachtung untragbar erscheint bzw. es im konkreten Einzelfall unzumutbar erscheint, die Nichterfüllung mit Leistungsminderungen zu sanktionieren.

Aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation sind die Jobcenter angewiesen zu überprüfen, ob die individuelle Teilnahme an einer Maßnahme unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im Kontext der Pandemie derzeit zumutbar ist. Ebenso werden diese besonderen Aspekte bei eventuellen Pflicht-

verletzungen im Rahmen der Anhörung ermittelt und bei der Prüfung von wichtigem Grund und/oder außergewöhnlicher Härte einbezogen.

6. Welche beruflichen Weiterbildungen bieten nach Kenntnis der Bundesregierung die Arbeitsagenturen und Jobcenter Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, an (bitte die zehn häufigsten Maßnahmen auflisten sowie die monatliche Entwicklung seit 2018 angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, s. Antwort zu Frage 1.

7. Wie erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Auswahl an Angeboten der beruflichen Weiterbildung durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter?

Im Rahmen des Beratungsprozesses wird eine Potentialanalyse erstellt, auf deren Grundlage Handlungsbedarfe und Handlungsstrategien abgeleitet werden. Die Handlungsstrategien beinhalten Empfehlungen, welche aktiven Förderleistungen im Rahmen der jeweiligen Integrationsstrategie sinnvoll eingesetzt werden können.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit, dass berufliche Weiterbildungen das Ziel, Langzeitarbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren, unterstützen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass angesichts steigender und veränderter Qualifikationsanforderungen und Fachkräfteengpässe die Weiterbildungsförderung eine wichtige arbeitsmarktpolitische Förderleistung ist, insbesondere für arbeitslose und geringqualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit einer Qualifizierung können Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, erweitert oder an neue technische Entwicklungen angepasst werden. Der qualifikationsspezifische Strukturwandel verstärkt die Notwendigkeit der beruflichen Ausbildung. Die Arbeitsmarktpolitik unterstützt mit der Weiterbildungsförderung daher insbesondere auch das Nachholen eines Berufsabschlusses und trägt damit maßgeblich zur Verbesserung von Beschäftigungschancen und zur Fachkräftesicherung bei.

9. Was plant die Bundesregierung, um mehr Langzeitarbeitslose mit beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern?

Die Arbeitsmarktpolitik enthält ein flexibles Förderangebot, mit dem die Agenturen für Arbeit und Jobcenter bereits nach geltendem Recht bei festgestellten Weiterbildungsbedarfen passgenaue Qualifizierungen fördern können. Dies gilt insbesondere für die abschluss-bezogene Weiterbildungsförderung für Personen, die noch über keinen Berufsabschluss verfügen. Die Fördermöglichkeiten schließen hierbei neben geringqualifizierten Arbeitslosen auch beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss mit ein. Die Bundesregierung überprüft gleichwohl fortlaufend, ob und gegebenenfalls in welcher Weise gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende stehen nicht selten multiple Vermittlungshemmnisse einer beruflichen Weiterbildung im Wege, u. a. weil ELB bildungsfern und lernentwöhnt sind. Die vorhandenen Fördermöglichkeiten wie z. B. Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen, Teilqualifizierungen

und umschulungsbegleitende Hilfen können dabei helfen, diese Hürden zu überwinden. Zudem werden derzeit Module entwickelt, um diese Menschen mit niedrighwelligen Maßnahmen zunächst an Weiterbildung bzw. Qualifizierung heranzuführen.

10. Wie viele Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung von den Arbeitsagenturen und Jobcentern Angebote hinsichtlich Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung (bitte die monatliche Entwicklung seit 2018 sowie die absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?
  - a) Wie hoch ist jeweils der Anteil von Männern und Frauen?
  - b) Wie hoch ist jeweils der Anteil an Personen unter 26 Jahren, 26 bis 35 Jahre, 36 bis 45 Jahre, 46 bis 55 Jahre, 56 Jahre und älter?
  - c) Wie hoch ist jeweils der Anteil an Personen, die 58 Jahre und älter sind?
  - d) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die in einer Partner-Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern leben?
  - e) Wie hoch ist der Anteil an Alleinerziehenden?
  - f) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die sich jeweils seit bis zu zwei Jahren, seit zwei bis vier Jahren, seit vier bis sechs Jahren und seit sechs Jahren oder länger im SGB-II-Bezug befinden?
  - g) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die über keine Berufsausbildung verfügen?

Die Fragen 10 bis 10g werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

11. Wie viele Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung die Angebote der Arbeitsagenturen und Jobcenter hinsichtlich Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung an (bitte die monatliche Entwicklung seit 2018 sowie die absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

12. Welche Konsequenzen hat es für Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn sie Angebote der Arbeitsagenturen und Jobcenter hinsichtlich Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung nicht annehmen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

13. Welche Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bieten nach Kenntnis der Bundesregierung die Arbeitsagenturen und Jobcenter Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, an (bitte die zehn häufigsten Maßnahmen auflisten sowie die monatliche Entwicklung seit 2018 angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Wie erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Auswahl an Angeboten der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

15. Wie viele Personen, die sich im SGB-II-Bezug befinden, verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über keine Berufsausbildung (bitte die monatliche Entwicklung seit 2018 sowie die absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?
  - a) Wie hoch ist jeweils der Anteil von Männern und Frauen?
  - b) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die jünger sind als 26 Jahre?
  - c) Wie hoch ist der Anteil an Personen, die in einer Partner-Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern leben?
  - d) Wie hoch ist der Anteil an Alleinerziehenden?

Die Fragen 15 bis 15d werden gemeinsam beantwortet.

In der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit liegen Informationen zur Berufsausbildung von Leistungsbezieherinnen und -bezieher für diejenigen ELB vor, die arbeitsuchend oder arbeitslos sind. Im Februar 2021 (aktuellste Daten) gab es 1 815 000 ELB ohne abgeschlossene Berufsausbildung. 831 000 bzw. 45,8 Prozent waren Frauen, 239 000 bzw. 13,2 Prozent jünger als 26 Jahre, 526 000 bzw. 29,0 Prozent lebten in einer Partner-Bedarfsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern und 231 000 bzw. 12,7 Prozent in einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle 2 im Anhang zu entnehmen.

16. Wie viele der in Frage 15 abgefragten Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung Angebote für Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung erhalten (bitte die monatliche Entwicklung seit 2018 sowie die absoluten und prozentualen Zahlen angeben)?

Wie viele dieser Personen haben die Angebote auch angenommen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da die in Frage 15 erfragten Personen nicht nach einer möglichen Teilnahme in einzelnen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen differenziert werden können.

17. Aus welchen Gründen lehnen Personen nach Kenntnis der Bundesregierung Angebote zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ab?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da die Gründe, aus denen Personen Angebote ablehnen, nicht systematisch erfasst werden.

18. Findet eine systematische Erfassung der Ablehnungen mitsamt der Ablehnungsgründen statt?
  - a) Wenn ja, welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus?
  - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 18 bis 18b werden gemeinsam beantwortet.

Die Gründe, warum eine Maßnahmeteilnahme abgelehnt wird, können vielfältig sein. Es können sich bereits aus dem Beratungsgespräch Gründe ergeben, die der Aufnahme einer Maßnahme entgegenstehen. Die Ablehnung kann auch im Rahmen der Zuweisung zu einem Maßnahmeangebot erfolgen, ebenso kann die Einlösung eines ausgegebenen Gutscheines für eine Maßnahmeteilnahme unterbleiben. Eine aussagekräftige Erfassung der unterschiedlichen Ablehnungsgründe ist damit nicht möglich.

19. Gibt es Unterschiede in den Ablehnungsgründen der unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumente?
  - a) Wenn ja, welche sind dies (bitte jeweils für die einzelnen arbeitsmarktpolitischen Instrumente angeben)?
  - b) Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung diese Unterschiede?
  - c) Was unternimmt die Bundesregierung, um den Ablehnungsgründen entgegenzuwirken?

Die Fragen 19 bis 19c werden gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 17 und 18 verwiesen.

20. Wie schätzt die Bundesregierung den zukünftigen Bedarf der jeweiligen arbeitsmarktpolitischen Instrumente ein?

Vor dem Hintergrund des Strukturwandels und der Digitalisierung wird die Förderung der beruflichen Weiterbildung weiter an Bedeutung gewinnen. Berufliche Qualifizierung und Weiterbildung kann eine nachhaltigere Integration in Beschäftigung und langfristige Unabhängigkeit von staatlichen Leistungen ermöglichen. Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen – insbesondere Langzeitarbeitslose aus dem Rechtskreis SGB II – müssen verstärkt an das Lernen und die Teilnahme an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen herangeführt werden. Damit wird der Förderbedarf für die ELB insgesamt steigen. Das den Jobcentern zur Verfügung stehende arbeitsmarktpolitische Instrumentenportfolio bietet sehr ausdifferenzierte Möglichkeiten, um die individuellen Bedarfe von ELB in der Grundsicherung umfassend abzudecken.

21. Wie viele Angebote zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Personen, die Leistungen nach SGB II beziehen im Schnitt, bevor sie den Leistungsbezug für mehr als sechs Monate wieder verlassen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

22. Weshalb befinden sich Personen nach Kenntnis der Bundesregierung trotz wiederholter Angebote weiterhin im SGB-II-Bezug?

Die Gründe hierfür sind vielfältig und abhängig vom individuellem Förderbedarf. Bei Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen sind in der Regel mehrere, aufeinander aufbauende Fördermaßnahmen nötig, bevor eine Integration in den Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine erfolgreiche Integration in Beschäftigung, in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens und der Größe der Bedarfsgemeinschaft, nicht notwendigerweise mit einer Beendigung des SGB II-Leistungsbezugs einhergeht.

23. Sind der Bundesregierung Studien bekannt, welche die Wirkung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt untersuchen, und wenn ja, welche?

Eine Vielzahl von Studien untersucht die Wirkung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Nahezu alle Studien werten administrative Personendaten aus. Die folgenden neueren Studien werden exemplarisch genannt:

Bernhard (2016) untersucht langfristige Wirkungen einer Teilnahme an der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) für unterschiedliche Gruppen von Arbeitslosengeld (ALG)-II-Beziehenden mit Daten von 2005 bis 2011. Kruppe und Lang (2015) untersuchen die Wirkungen von geförderten Weiterbildungen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit Daten der Jahre 2005 bis 2011. Dauth und Lang (2017) untersuchen die Wirkung von geförderter Weiterbildung im Bereich der Altenpflege mit Daten von 2003 bis 2015. Zabel (2013) untersucht Wirkungen von FbW-Teilnahmen auf Aufnahmen versicherungspflichtiger Beschäftigung für ALG-II-Bezieherinnen mit unterschiedlichen Familientypen mit Daten der Jahre 2005 bis 2008. Zabel und Kopf (2018) analysieren mit Daten der Jahre 2007 bis 2014 den Einfluss von FbW-Teilnahmen von Eltern im SGB II auf den späteren Arbeitsmarkterfolg ihrer Kinder. Dengler (2019) untersucht Wirkungen von FbW-Teilnahmen auf Beschäftigung unterschiedlicher Qualität für Teilnehmende im SGB II mit Daten der Jahre 2005 bis 2010. Kasrin, Stockinger und Tübbicke (2021) analysieren unter anderem die Wirkung von FbW-Teilnahmen für eine Stichprobe von erwerbsfähigen geflüchteten Männern im SGB II, die am 30. September 2016 arbeitslos waren und eine Aufenthaltserlaubnis aus Fluchtgründen besaßen. Wapler, Wolf und Wolff (2018) untersuchen mit Quartalsdaten der Jobcenter der Jahre 2006 bis 2011 Wirkungen der regionalen Intensität der Förderung durch FbW.

Im Ergebnis bestätigen die Studien die positiven Wirkungen von beruflichen Weiterbildungen auf die Beschäftigungs- und Verdienstchancen der Teilnehmenden.

24. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen Studien?

Die Bundesregierung nutzt die verfügbaren Studien für eine evidenzbasierte Arbeitsmarktpolitik. In Deutschland entscheidet die Qualifikation maßgeblich über Arbeitsmarkt- und Beschäftigungschancen. Gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Langzeitarbeitslose haben trotz guter Beschäftigungsentwicklung Schwierigkeiten, eine nachhaltige berufliche Integration zu erreichen, auch wenn sich die Beschäftigungssituation für Helfer- und Hilfskräfte im Rahmen der guten Arbeitsmarktlage in den vergangenen Jahren ebenfalls insgesamt verbessert hat. Die Bundesregierung hat daher in den letz-



ten Jahren die Rahmenbedingungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis des SGB II und SGB III weiter verbessert. Besonders relevant sind das Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG), in Kraft seit 1. August 2016, sowie das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz). Mit dem AWStG wurde der Zugang von gering Qualifizierten und Langzeitarbeitslosen zur abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung verbessert. Neue Fördermöglichkeiten tragen dazu bei, dass Hemmnisse, die einer Weiterbildung im Weg stehen, abgebaut werden. Mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz wurde im vergangenen Jahr ein Rechtsanspruch auf Förderung des Nachholens eines Berufsabschlusses für geringqualifizierte Arbeitslose oder beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Weiterbildungsförderung aufgenommen.

Tabelle 1: Bestand von Teilnehmenden in ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik <sup>1)</sup>

Deutschland

Zeitreihe, Datenstand: Mai 2021

Berichtsmonat	Insgesamt	darunter vor Eintritt Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)			ELB-orientierte, arbeitsmarktnahe Aktivierungsquote (AQ2a)
		Insgesamt	darunter		
			MABE Maßnahmen zur Aktivierung u. beruflichen Eingliederung	FbW Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	
1	2	3	4	5	
Januar 2018	839.019	417.619	143.102	57.839	8,6
Februar 2018	841.674	425.333	152.181	57.619	8,8
März 2018	852.950	432.105	155.812	58.704	8,9
April 2018	852.830	432.776	154.443	58.738	9,0
Mai 2018	856.652	439.008	156.159	59.731	9,2
Juni 2018	842.747	434.206	153.038	58.332	9,2
Juli 2018	797.036	419.526	148.990	53.631	9,0
August 2018	759.255	408.199	142.441	52.548	9,0
September 2018	832.727	435.153	149.841	58.083	9,5
Oktober 2018	871.147	450.903	156.624	62.227	9,9
November 2018	894.821	463.182	165.081	65.364	10,3
Dezember 2018	879.389	452.914	165.285	63.972	10,1
Januar 2019	839.908	416.455	152.484	62.114	9,1
Februar 2019	851.756	431.967	165.517	61.872	9,5
März 2019	870.364	447.036	172.872	63.691	9,9
April 2019	892.270	464.651	178.708	64.858	10,5
Mai 2019	898.682	473.938	179.094	65.829	10,8
Juni 2019	889.365	475.612	178.912	63.478	11,0
Juli 2019	847.412	462.496	173.822	58.247	10,9
August 2019	807.566	451.130	166.544	56.332	10,9
September 2019	865.298	471.036	170.951	60.279	11,3
Oktober 2019	902.591	482.080	172.891	64.269	11,6
November 2019	916.075	487.572	176.245	65.229	11,9
Dezember 2019	897.907	474.962	171.118	63.938	11,6
Januar 2020	870.957	451.920	160.281	62.142	11,0
Februar 2020	876.114	461.715	169.541	61.531	11,2
März 2020	887.139	468.533	171.939	62.446	11,2
April 2020	801.568	411.419	138.696	56.496	9,5
Mai 2020	758.320	380.166	120.650	53.051	8,5
Juni 2020	761.313	382.812	122.323	53.410	8,6
Juli 2020	748.590	382.982	128.367	50.370	8,7
August 2020	707.561	374.285	128.497	47.788	8,8
September 2020	760.091	393.870	136.318	50.104	9,2
Oktober 2020	804.416	412.059	142.596	53.741	9,8
November 2020	823.428	421.557	147.777	54.739	10,1
Dezember 2020	817.748	417.630	148.014	54.346	10,0
Januar 2021	775.200	386.086	133.570	51.698	9,1
Februar 2021	763.501	383.546	136.717	49.846	8,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Die regionale Zuordnung richtet sich nach dem Wohnort der Teilnehmenden; der Deutschlandwert enthält auch die ausländischen Wohnorte.

1) Ohne kommunale Eingliederungsleistungen

**Tabelle 2: Bestand arbeitsuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) ohne abgeschlossene Berufsausbildung**

Deutschland  
Zeitreihe, Datenstand: Mai 2021

Berichtsmonate	Bestand											Anteile an Sp. 1 in %			
	Insgesamt	dar.		dar.		dar.		dar.		dar.		Frauen	unter 26 Jahren	in Partner-BG mit Kindern	in Alleinerziehende BG
		Männer	Frauen	unter 26 Jahren	in Partner-BG mit Kindern	In Alleinerziehende BG	Männer	Frauen	unter 26 Jahren	in Partner-BG mit Kindern	In Alleinerziehende BG				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11					
Januar 2018	1.863.266	1.031.856	831.392	282.809	540.208	240.429	55,4	44,6	15,2	29,0	12,9				
Februar 2018	1.877.645	1.040.663	836.966	285.926	545.201	241.200	55,4	44,6	15,2	29,0	12,8				
März 2018	1.871.006	1.037.125	833.865	284.700	543.884	239.201	55,4	44,6	15,2	29,1	12,8				
April 2018	1.857.319	1.028.403	828.897	281.943	540.422	237.941	55,4	44,6	15,2	29,1	12,8				
Mai 2018	1.848.038	1.021.452	826.568	281.397	538.537	237.645	55,3	44,7	15,2	29,1	12,9				
Juni 2018	1.834.088	1.012.230	821.842	281.181	535.190	237.079	55,2	44,8	15,3	29,2	12,9				
Juli 2018	1.825.642	1.005.853	819.776	285.325	533.278	238.404	55,1	44,9	15,6	29,2	13,1				
August 2018	1.805.254	992.572	812.671	282.415	528.614	237.677	55,0	45,0	15,6	29,3	13,2				
September 2018	1.770.922	969.726	801.185	259.657	523.187	232.083	54,8	45,2	14,7	29,5	13,1				
Oktober 2018	1.754.613	959.128	795.473	251.688	520.084	230.402	54,7	45,3	14,3	29,6	13,1				
November 2018	1.741.987	951.909	790.067	249.432	516.459	228.446	54,6	45,4	14,3	29,6	13,1				
Dezember 2018	1.739.937	951.649	788.273	249.253	516.066	227.986	54,7	45,3	14,3	29,7	13,1				
Januar 2019	1.749.920	958.367	791.540	248.515	518.063	227.975	54,8	45,2	14,2	29,6	13,0				
Februar 2019	1.771.640	970.179	801.448	254.142	523.288	230.341	54,8	45,2	14,3	29,5	13,0				
März 2019	1.774.180	971.491	802.676	255.865	523.918	230.583	54,8	45,2	14,4	29,5	13,0				
April 2019	1.764.608	965.191	799.404	255.224	521.487	230.174	54,7	45,3	14,5	29,6	13,0				
Mai 2019	1.756.853	959.372	797.468	255.082	519.775	230.284	54,6	45,4	14,5	29,6	13,1				
Juni 2019	1.747.041	952.486	794.541	256.275	517.563	230.728	54,5	45,5	14,7	29,6	13,2				
Juli 2019	1.740.379	947.889	792.479	260.385	515.613	231.596	54,5	45,5	15,0	29,6	13,3				
August 2019	1.722.828	936.278	786.538	268.786	512.423	231.423	54,3	45,7	15,0	29,7	13,4				
September 2019	1.694.114	917.333	776.764	238.458	508.189	226.757	54,1	45,9	14,1	30,0	13,4				
Oktober 2019	1.679.562	907.794	771.752	231.856	505.362	225.394	54,0	45,9	13,8	30,1	13,4				
November 2019	1.672.082	903.593	768.469	230.472	503.318	224.207	54,0	46,0	13,8	30,1	13,4				
Dezember 2019	1.667.370	901.969	765.388	230.741	502.228	223.543	54,1	45,9	13,8	30,1	13,4				
Januar 2020	1.676.044	908.111	767.917	229.234	503.572	223.170	54,2	45,9	13,7	30,0	13,3				
Februar 2020	1.685.722	914.870	770.836	232.673	504.538	223.405	54,3	45,7	13,8	29,9	13,3				
März 2020	1.691.667	919.169	772.478	235.153	505.596	222.904	54,3	45,7	13,9	29,9	13,2				
April 2020	1.767.344	960.593	806.732	245.485	522.928	228.052	54,4	45,6	13,9	29,6	12,9				
Mai 2020	1.835.464	988.284	837.162	257.199	537.906	232.834	54,4	45,6	14,0	29,3	12,7				
Juni 2020	1.855.431	1.010.363	845.050	263.613	542.022	235.112	54,5	45,5	14,2	29,2	12,7				
Juli 2020	1.855.634	1.010.423	845.189	267.812	540.929	236.904	54,5	45,5	14,4	29,2	12,8				
August 2020	1.847.502	1.004.734	842.749	270.480	540.018	238.503	54,4	45,6	14,6	29,2	12,9				
September 2020	1.804.198	979.113	825.062	248.557	528.671	233.056	54,3	45,7	13,5	29,3	12,9				
Oktober 2020	1.764.483	956.105	808.353	237.886	518.261	230.192	54,2	45,8	13,8	29,4	13,0				
November 2020	1.754.464	949.618	804.821	233.381	515.605	228.462	54,1	45,9	13,3	29,4	13,0				
Dezember 2020	1.757.725	951.230	806.470	232.897	515.577	228.050	54,1	45,9	13,2	29,3	13,0				
Januar 2021	1.781.365	964.326	817.016	232.796	519.629	229.024	54,1	45,9	13,1	29,2	12,9				
Februar 2021	1.814.518	983.926	830.566	238.757	526.419	230.922	54,2	45,8	13,2	29,0	12,7				

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

